ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER
ALLGEMEIN BEEIDETEN UND
GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER:INNEN - ÖVGD

Loidoldgasse 1/9, A-1080 Wien

Markenlizenzvertrag

Dieser Vertrag wurde am …… abgeschlossen zwischen:

1. **Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen** (in der Folge „Lizenzgeber“ oder „ÖVGD“ genannt)

einerseits

und

2. ……..
(in der Folge „Lizenznehmer:in“ genannt)

andererseits.

3. **Vertragsgegenstand**
Gegenstand des Vertrages ist die für Gerichtssprachdienstleistungen unter der Nummer 158561 in Österreich angemeldete Marke des Lizenzgebers.

4. **Lizenzumfang**
Der ÖVGD verleiht Lizenznehmer:innen eine nicht ausschließliche Lizenz zur Führung der Marke in der vom Lizenzgeber festgesetzten Form und Größe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Schriftstücken (Briefpapier, Geschäftskarten) von Lizenznehmer:innen, sowie der eigenen Website, die sachbezogen deren Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen betreffen.

5. **Laufzeit der Lizenz**
Der Lizenzvertrag gilt ab rechtsgültiger Unterzeichnung durch ÖVGD und Lizenznehmer:innen für die Dauer des aufrechten Bestands der Marke bis auf Widerruf durch den Lizenzgeber, längstens aber bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft von Lizenznehmer:innen beim Verband. Außerdem erlischt die Lizenz automatisch mit dem Tod von Lizenznehmer:innen.

6. **Aberkennung der Lizenz**
Der Lizenzgeber darf die Lizenz jederzeit aberkennen, insbesondere bei

a) Entzug des Status als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen,
b) Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes,
c) Nichtentrichtung der Lizenzgebühr oder des Mitgliedbeitrags,
d) Verwendung des lizenzierten Markenrechts in unangemessener Form, insbesondere für unzulässige Werbung oder marktschreierisches Auftreten,
e) sonstige für das Ansehen von Gerichtsdolmetscher:innen abwertende Tätigkeiten,
f) Nichteinhaltung der Richtlinien für die Nutzung des Vertragsgegenstandes in der jeweils gültigen Fassung.

Im Falle einer Aberkennung der Lizenz ist die Verwendung des betreffenden Logos unverzüglich einzustellen. Die aus dem Lizenzvertrag entspringenden Rechte erlöschen mit sofortiger Wirkung.

7. **Rückgabe der Lizenz**
Lizenznehmer:innen haben das Recht, den Lizenzvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen aufzukündigen.

T: + 43 1 479 65 81
F: + 43 1 479 65 81-99
Sekretariat:
Mo, Di und Do 16–18 Uhr
E: office@oevgd.at
W: www.oevgd.at
Bankverbindung:
IBAN: AT67 2011 1285 5976 5800

8. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt € 50,00 plus 20% USt, sohin € 60,00, und ist bei Vertragsunterzeichnung als einmalige Gebühr für die Laufzeit nach Punkt 3. zu entrichten. Eine Refundierung bei Aberkennung oder Erlöschen der Marke findet nicht statt.

Nach Einlangen per Post des ausgefüllten und unterschrieben Vertrags beim Verband und der Gebühr auf dem Konto des Lizenzgebers **(**AT67 2011 1285 5976 5800) erfolgt die Übermittlung des Logos.

9. Gewährleistung

Der Lizenzgeber gewährleistet, über alle Vertragsgegenstände frei verfügen zu können. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für den Bestand des Vertragsgegenstands. Er übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass die von Lizenznehmer:innen beabsichtigte Verwendung der Lizenzgegenstände nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Lizenzgeber erklärt allerdings, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags keine Rechte Dritter bekannt sind, die Lizenznehmer:innen in der Verwertung der Vertragsgegenstände hindern würden.

10. Beistandspflicht von Lizenznehmer:innen

Lizenznehmer:innen werden den Lizenzgeber unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marke unterrichten. Falls sich der Lizenzgeber zu rechtlichen Schritten entschließt, um solche Verletzungen oder Beeinträchtigungen abzuwehren, werden Lizenznehmer:innen den Lizenzgeber auf dessen Verlangen hin mit allen Kräften unterstützen. Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers werden Lizenznehmer:innen diesbezüglich keine rechtlichen Schritte einleiten.

11. Gerichtsstand

Alle wie immer geartete Streitigkeiten zwischen den Parteien werden von den jeweils sachlich dafür zuständigen Gerichten für Wien-Innere Stadt endgültig entschieden.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche im Falle einer Lücke.

.....	.....
Lizenzgeber ÖVGD	Lizenznehmer:in
Datum	Datum

Richtlinien für die Verwendung der Marke des Lizenzgebers (Empfohlene Muster)

Muster der geplanten Verwendung sind dem ÖVGD-Vorstand vorzulegen. Dieser kann, falls erforderlich, von Lizenznehmer:innen Änderungen verlangen.

Verwendung auf dem Briefpapier:

Briefkopf:
Max Mustermann
Adresse
Adresse

Am Seitenende:
Mitglied des ÖVGD (Logo) (maximale Höhe/Durchmesser: 1,5 Mal Schriftgröße 14)

Verwendung auf Geschäftskarten:

Max Mustermann
Adresse
Adresse
Mitglied des ÖVGD (Logo)
(maximale Höhe/Durchmesser: 1,5 Mal Schriftgröße 14)

Verwendung bei der E-Mail-Signatur:

Max Mustermann
Adresse
Adresse

Unterhalb:
Mitglied des ÖVGD (Logo) (maximale Höhe/Durchmesser: 1,5 Mal Schriftgröße 14)

Verwendung auf der Website:

Logo (maximale Höhe/Durchmesser: 1,5 Mal Schriftgröße 14)
Mitglied des ÖVGD

Das ÖVGD-Logo hat stets kleiner zu sein als etwaige eigene Logos, Marken, usw.

- - - - - - - -